

## Lektion

Zu „Das Grundgesetz ist nicht von Gott gesetzt“ (F.A.Z. vom 4. August): Die auf Hans Kelsen zurückgehende, im Kern bis heute gültige Konzeption des österreichischen Verfassungsgerichtshofs sieht ähnlich wie in Deutschland Nominierungsrechte der Bundesregierung und der gesetzgebenden Körperschaften und damit de facto der politischen Parteien vor. Die integrative Kraft des richterlichen Gremiums lässt dadurch bedingte weltanschauliche Unterschiede nicht verschwinden, sie treten aber in der Rechtsprechung nicht mehr zutage.

In Deutschland wie in Österreich sind politische Strömungen stark, die ein Abgehen von der bestehenden Verfassungsordnung und damit letztlich von der liberalen Demokratie westlicher Prägung fordern. Die geistige Überwindung des Nationalsozialismus nach 1945 konnte nur in einem grundrechtsorien-

tierten Rechtsstaat gelingen, in dem weltanschauliche Unterschiede in einem dauerhaften Bemühen um Kompromiss ihren Ausgleich finden.

Wie Kelsen zeigte, sind dafür Fragen der Moral und auch der Religion radikal von denen des Rechts zu trennen. Der Versuch einer religiösen oder moralischen Rückbindung, wie sie in der Debatte über die Nachbesetzung der Richterstellen am deutschen Bundesverfassungsgericht zu beobachten ist, ist auch unter diesem Aspekt abzulehnen. Neben Kelsen kann dafür auch Niklas Luhmann ins Feld geführt werden, der aus systemtheoretischer Sicht vor einer Steuerung des Rechtssystems durch moralische oder religiöse Imperative gewarnt hat.

**PROFESSOR DR. NIKOLAUS LEHNER,  
WIEN, ÖSTERREICH**